



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 4a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Beschwerdeausschuss
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 29.06.1990 gegründete Sportverein führt den Namen SC Blau-Weiß Schenkendorf 1931 e. V. (im Folgenden nur noch Verein genannt) und hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt das Statut seines übergeordneten Organs bzw. seine Satzung und Ordnungen an und schließt sich mit seinen Sektionen den zuständigen Fachverbänden an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Tätigkeit

- (1) Der Verein (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Fußball.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall selbständige Sektionen gegründet werden.
- (2) Die Haushaltsführung erfolgt zentral im Verein, gegliedert nach Sektionen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vertretung dieser Mitglieder im Vorstand und entsprechend § 12 erfolgt durch den Jugendwart über 18 Jahre.
3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen.

§ 4a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
Die Verwaltung der Daten obliegt ausschließlich dem gewählten Vorstand. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und dessen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder/und Aushängen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt

die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seiner Vereinszeitung oder/und Aushängen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (9) Beim Austritt werden Name, Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse spätestens nach fünf Jahren aus der Mitgliederliste gelöscht, sofern keine offenen Verfahren (z.B. Beitragsforderungen) mehr bestehen. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - f) bei Mitgliedschaft in einer extremen oder fremdenfeindlichen Partei oder Organisation.

In den Fällen a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss hat durch Zustellung gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Ab Zustellung des Bescheids bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder - mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern -, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung nach (1) durch Zustellung gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
- (3) Bei Festlegung einer Geldstrafe gegen einzelne volljährige Mitglieder wegen persönlicher Strafen im Spielbetrieb, gemäß der RuVO, kann der Vorstand entscheiden, dass die rechtskräftig verhängene Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten von dem verursachenden Mitglied selbst zu tragen sind. Der Verursacher der Geldstrafe ist vor der Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Soweit der Vorstand von einem Einspruch wegen mangelnder Erfolgsaussichten absehen will, ist der Verursacher unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte er auf einen Einspruch bestehen, hat er im Falle des Unterliegens neben der Geldstrafe auch die Kosten des Verfahren, sowie die notwendigen Auslagen des Vorstandes zu tragen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereins und der Sektionen
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen
- d) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen usw. sowie deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (3) Jährlich finden Mitgliederversammlungen in den Sektionen statt. Diese sind zuständig für die Beschlussfassung der für sie zutreffenden Punkte des Absatzes (1).
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand über Aushang im Vereinshaus und/oder Internet spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erwachsenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der bei Beschlüssen und Wahlen abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine

Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

- (2) Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliedern wegen sozialer Härte auf Antrag Beiträge erlassen, gestundet oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) den Sektionsleitern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der drei Genannten vertreten.
- (4) Der Vorstand wird grundsätzlich für vier Jahre gewählt. In jedem Fall ist mindestens der Vorstand gem. Abs. 3 zu wählen. In einer konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt die Verteilung der Ämter durch Beschluss des gewählten Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Tätigkeit im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied berufen. Scheiden mehr als ein gewähltes Vorstandsmitglied gem. Abs. 3 im Laufe einer Amtsperiode aus, müssen für diese Ämter Neuwahlen für die restliche Amtsperiode innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die neue Amtsperiode verkürzt sich um die Zeit, die zur Wahl der Nachfolger benötigt wird (Harmonisierung der Wahlen Vorstand, Kassenprüfer und Beschwerdeausschuss).

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinschädigendem Verhalten jederzeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht, können gewählt werden und sind beitragsbefreit.

§ 14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird grundsätzlich für vier Jahre gewählt. Der Beschwerdeausschuss bleibt bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die neue Amtsperiode verkürzt sich um die Zeit, die zur Wahl der Nachfolger benötigt wird (Harmonisierung der Wahlen Vorstand, Kassenprüfer und Beschwerdeausschuss). Scheidet ein Beschwerdeausschussmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatz-Mitglied berufen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von grundsätzlich vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die neue Amtsperiode verkürzt sich um die Zeit, die zur Wahl der Nachfolger benötigt wird (Harmonisierung der Wahlen Vorstand, Kassenprüfer und Beschwerdeausschuss). Scheidet ein Kassenprüfer vor Beendigung der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatz-Mitglied berufen.

§ 16 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidator fungiert der Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

§ 7 Absatz 3 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung in dieser Form am 01.10.2021 geändert.